

Abfallgebühren ab 1. Januar 2018

Artikel:	Stück :	Preis: (7.7% MwSt)	Grund- preis:
Abfallsäcke 17 L	10	11.85	11.00
Abfallsäcke 35 L	10	18.30	17.00
Abfallsäcke 60 L	10	34.45	32.00
Abfallsäcke 110 L	5	30.15	28.00
Sperrgut / Grünmarke	1	4.00	3.70
Containermarke bis 140 L	1	7.45	6.90
Containermarke bis 280 L	1	13.65	12.65
Containermarke bis 560 L (2 Marken à 280 L)	2	27.25	25.30
Containermarke ab 561 bis 800L	1	39.85	37.00
Jahresmarke 800 L	1	1992.45	1850.00
Jahresmarke Grüngut-Container bis 140L	1	71.10	66.00
Jahresmarke Grüngut-Container bis 280L	1	106.65	99.00
Jahresmarke Grüngut-Container bis 800L	1	296.20	275.00

Es werden nur für die 800 L – Kehricht-Container Jahresmarken abgegeben. Beim Kauf von 52 Gebührenmarken wird der fünfzigfache Preis des Ansatzes für eine Leerung verlangt.

Für die Grüngut-Container können nur Jahresmarken abgegeben werden. Alle Jahresmarken können nur bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

Für das Entsorgen sämtlicher Abfälle, beachten sie bitte unseren Abfallkalender. Dieser kann unter www.meinisberg.ch/verwaltung/onlineschalter/ eingesehen werden.



Gemeinderat Meinisberg und
Kommission für Sicherheit und Umwelt

Art. 18 Hauskehricht – Behälter und Gebinde

1. Der Hauskehricht ist in fest verschürzten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack, bereitzustellen.
2. Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschürzten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
3. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden
4. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen, bei Industrie- Gewerbe- und Bürobauten müssen die offiziell zugelassenen Container (800 l) verwendet werden.

Art. 21 Sperrgut – Begriff

1. Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können: grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus, grössere leere Gebinde und dergleichen.
2. Das Höchstgewicht beträgt 50 kg. Die Höchstmasse betragen: 150 x 100 x 100 cm.
3. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.